

# COVID19: Steuerrecht im Ausnahmezustand?

## Ein Überblick über die steuerlichen Maßnahmen

Die als „Corona-Krise“ bezeichnete Ausbreitung des COVID19-Virus hat zu nicht unerheblichen staatlichen Einschränkungen geführt. Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft sind bereits existent und werden perspektivisch zunehmen. Auf Bundes- und Landesebene wurden und werden nun Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken. Die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen sollen hier kurz benannt werden. Die angesprochenen BMF-Schreiben können auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (BMF) eingesehen werden ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 19.3.2020 Regelungen zur Anpassung von Vorauszahlungen sowie zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen getroffen. So soll für betroffene Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit bestehen, Steuern zu stunden und die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen zu lassen. Eine Stundung der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer ist hingegen nicht möglich. Bei von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen soll längstens bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen bzw. fälligen Forderungen abgesehen werden. Das Finanzamt sollte daher frühestmöglich über Zahlungsschwierigkeiten in Kenntnis gesetzt werden.

Mit einem weiteren BMF-Schreiben vom 09.04.2020 wird u. a. die Möglichkeit geschaffen, Spenden für Corona-Geschädigte auf ein entsprechendes Sonderkonto einer gemeinnützigen Organisation oder einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu leisten. Als Nachweis genügt der



Dipl.-Finanzwirt (FH)

**Björn Brüggemann, Steuerberater,**

ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Kontoauszug. Gemeinnützigen Organisationen werden weitere Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung ihrer Mittel eingeräumt.

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 bis zu einem Betrag von 1500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Arbeitnehmer in Kurzarbeit sollten sich auf Steuernachzahlungen bei der Veranlagung des Jahres 2020 einstellen, da das Kurzarbeitergeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt und damit den Steuersatz auf die übrigen Einkünfte erhöht.

Die Erklärungsfristen für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen werden auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert (BMF-Schreiben v. 23.04.2020). Bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen können herabgesetzt und erstattet werden, um einen Liquiditätsvorteil zu schaffen. Betriebsprüfungen finden weiterhin statt, sollen aber an Amtsstelle durchgeführt werden.

Bei zu erwartender Verlustsituation in 2020 kann die Berücksichtigung eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags nach 2019 beantragt werden, sodass Vorauszahlungen des noch nicht veranlagten Jahres 2019 herabgesetzt und ggf. erstattet werden (BMF-Schreiben v. 24.04.2020).

Weitere Erleichterungen können sich durch Beitragsstundungen in der Sozialversicherung und Kredite durch die KfW ergeben. Bitte denken Sie daran: auch gestundete Zahlungsverpflichtungen müssen irgendwann erfüllt und Kredite zurückgeführt werden!



**Die Berater.**



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
 STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)